

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁵³

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1975	Nr. 69
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 75	Neufassung des Saatgutverkehrsgesetzes <small>7822-3</small>	1453
20. 6. 75	Erste Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz	1471
23. 6. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung <small>2032-13</small>	1472
23. 6. 75	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes	1474

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	1475
Verkündungen im Bundesanzeiger	1475
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1476

Bekanntmachung der Neufassung des Saatgutverkehrsgesetzes

Vom 23. Juni 1975

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 22. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) wird nachstehend der Wortlaut des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) unter Berücksichtigung des Artikels 204 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) und des Artikels 1 des genannten Änderungsgesetzes in der ab 1. Juli 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wegen des Außerkrafttretens des § 78 wird auf die Fußnote zu dieser Vorschrift hingewiesen.

Bonn, den 23. Juni 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz)

Abschnitt I Saatgutordnung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Saatgut von Pflanzengattungen, Pflanzenarten und Unterteilungen von Pflanzenarten (Arten), die im Artenverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Artenverzeichnis in der Fassung der bisherigen Anlage zu diesem Gesetz (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 444, 460) aufzustellen;
2. Arten in das Artenverzeichnis aufzunehmen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saat- und Pflanzgutwesens aus Gründen der Förderung des Verkehrs mit Saatgut oder aus Gründen des Schutzes des Verbrauchers erforderlich ist;
3. die Bezeichnungen der Arten im Artenverzeichnis zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen oder landesüblichen Sprachgebrauchs dies erfordert;
4. Arten aus dem Artenverzeichnis zu streichen, soweit bei diesen Arten ein Verkehr mit Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes üblicherweise nicht stattfindet oder Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anwendung der Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut für den Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nicht zwingend vorschreiben.

§ 2

Saatgut, Saatgutkategorien

(1) Saatgut im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Samen, der für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist, sowie
2. Pflanzgut von Kartoffeln und Reben.

(2) Zum Pflanzgut von Reben gehören auch Ruten und Rutenteile.

(3) Saatgutkategorien im Sinne dieses Gesetzes sind Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Standard-

pflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Beihilfssaatgut.

§ 3

Vertreiben, Einfuhr, Ausfuhr

(1) Vertreiben im Sinne dieses Gesetzes ist das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen.

(2) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 4

Vertrieb von Saatgut

(1) Saatgut darf vorbehaltlich der §§ 11, 23 und 34 Abs. 2 nur vertrieben werden, wenn

1. es als Basissaatgut oder als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist,
2. sein Vertrieb als Standardpflanzgut oder als Handelssaatgut durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 gestattet ist und es als Standardpflanzgut anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen ist oder
3. sein Vertrieb als Standardsaatgut durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder als Beihilfssaatgut durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 gestattet ist.

Der Vertrieb ist nur solange zulässig, als die durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts und die durch Rechtsverordnung nach § 31 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen für den Vertrieb noch erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Saatgut, das

1. einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte zugehört und auf Grund eines mit einem Vermehrung geschlossenen Vermehrungsvertrags an eine der Vertragsparteien abgegeben oder zurückgegeben wird,
2. noch nicht bearbeitet, insbesondere nicht aufbereitet ist und zur Bearbeitung vertrieben wird,
3. für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke vertrieben wird,
4. zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist.

(3) Das Bundessortenamt kann im Rahmen des Absatzes 2 Nr. 1 den Vertrieb von Saatgut einer zur Eintragung in die Sortenliste angemeldeten Sorte genehmigen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Sorte innerhalb angemessener Frist in die Sortenliste eingetragen wird. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Dabei können insbesondere Bestimmungen über den Verbleib des bei der Vermehrung erzeugten Saatguts getroffen werden.

2. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

§ 5

Basissaatgut

(1) Basissaatgut ist Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen ist, zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und als Basissaatgut anerkannt ist.

(2) Bei Pflanzgut steht Basispflanzgut dem Basissaatgut gleich.

§ 6

Zertifiziertes Saatgut

(1) Zertifiziertes Saatgut ist Saatgut, das unmittelbar aus anerkanntem Basissaatgut erwachsen ist, nicht zur Erzeugung von Saatgut bestimmt ist und als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist. Zertifiziertes Saatgut darf auch unmittelbar aus anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation erwachsen sein.

(2) Bei Pflanzgut steht Zertifiziertes Pflanzgut dem Zertifizierten Saatgut gleich.

(3) Zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln darf auch unmittelbar aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein, das unmittelbar aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation erwachsen ist.

§ 7

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung von Saatgut als Basissaatgut nach § 5 und als Zertifiziertes Saatgut nach § 6 setzt voraus, daß

1. die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist,
2. das Saatgut auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt,
3. die nach Absatz 2 für die Anerkennung festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und
4. nach § 59 Abs. 4 festgesetzte Auflagen und Beschränkungen eingehalten sind.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 entfällt, wenn die Sorte in dem von der Kommission der Europäi-

schen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten (Gemeinsame Sortenkataloge) aufgenommen und nach § 73 Abs. 2 bekanntgemacht worden ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Saatgut als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut auch Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung des Saatguts festzusetzen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur bestimmte Arten oder Kategorien von Saatgut oder eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt werden und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

(3) Saatgut von Sorten, die weder in der Sortenliste eingetragen noch in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen und nach § 73 Abs. 2 bekanntgemacht sind, kann anerkannt werden, wenn eine für die Anerkennung ausreichende Sortenbeschreibung vorliegt und das Saatgut zur Ausfuhr in ein Gebiet bestimmt ist, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gilt.

§ 8

Ausführungsvorschriften für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Förderung der Qualität von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut

- a) die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, besonders in bezug auf
 - aa) den zulässigen Besatz mit Pflanzen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, und mit Pflanzen anderer Sorten und Arten (Fremdbesatz),

- bb) den zulässigen Befall mit Schadorganismen und Krankheiten (Gesundheitszustand),

- b) die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand,

- c) bei Pflanzgut die Kombination von Edelreißern und Unterlagen

festzusetzen,

2. soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung erforderlich ist, Arten zu bezeichnen, bei denen Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen sein darf, das unmittelbar aus Basissaatgut oder aus anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation erwachsen ist,

3. bei Kartoffeln zur Verbesserung des Gesundheitswerts vorzuschreiben, daß zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut kein Zertifiziertes Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet wird.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die nach Absatz 1 Nr. 1 festgesetzten Anforderungen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr herabsetzen, wenn dies erforderlich ist, um die Versorgung mit Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sicherzustellen. In der Rechtsverordnung soll vorgeschrieben werden, in welcher Weise Saatgut, das lediglich den herabgesetzten Anforderungen genügt, zu kennzeichnen ist.

§ 9

Anerkennung von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation

Für die Anerkennung von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 über die Anerkennung von Basissaatgut entsprechend.

§ 10

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle (Anerkennungsstelle) nach Prüfung ihrer Voraussetzungen durch Anerkennungsbescheid erteilt.

(2) Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Prüfung und Anerkennung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zur Untersuchung des Saatguts erforderlichen Proben durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle zu entnehmen sind.

§ 11

Vertriebsgenehmigung vor Abschluß der Prüfung

Die Anerkennungsstelle kann vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit den Vertrieb von Saatgut an ein bestimmtes Unternehmen des Handels genehmigen, wenn die Keimfähigkeit durch eine vom Antragsteller beigebrachte vorläufige Analyse nachgewiesen ist.

§ 12

Prüfung einer zur Eintragung angemeldeten Sorte

(1) Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung auch einen Feldbestand prüfen, aus dem Basissaatgut einer zur Eintragung in die Sortenliste angemeldeten Sorte gewonnen werden soll, wenn damit gerechnet werden kann, daß die Sorte innerhalb einer angemessenen Frist in die Sortenliste eingetragen wird.

(2) Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung auch die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts vornehmen, das aus einem nach Absatz 1 geprüften Feldbestand stammt, und den Anbau des geprüften Saatguts zur Vermehrung genehmigen, wenn die Entscheidung über die Eintragung der Sorte in die Sortenliste aus Gründen der Besonderheiten des Anbauverfahrens bei der Saatguterzeugung oder des Eintragungsverfahrens nicht vor dem folgenden üblichen Zeitpunkt für die Aussaat ergehen kann. In diesem Fall ist der Anerkennungsstelle eine Erklärung des Bundessortenamts vorzulegen, aus der hervorgeht, daß der Eintragung der Sorte in die Sortenliste auf Grund der bisherigen Prüfungsergebnisse voraussichtlich keine Hindernisse entgegenstehen werden. Die Genehmigung der Anerkennungsstelle nach Satz 1 und die Erklärung des Bundessortenamts nach Satz 2 können mit Auflagen, insbesondere über die Kennzeichnung und den Verbleib des Saatguts, die Genehmigung des Anbaus zur weiteren Vermehrung auch mit Auflagen über die Kenntlichmachung der Vermehrungsfläche verbunden werden.

(3) Wird Saatgut im Fall der Vornahme einer Prüfung des Feldbestands oder der Beschaffenheit des Saatguts oder der Genehmigung des Anbaus nach Absatz 2 Satz 1 vertrieben, bleibt die Genehmigung des Vertriebs nach § 4 Abs. 3 unberührt.

§ 13

Verpflichtungen des Saatguterzeugers

Erzeuger von Saatgut, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll, sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen über

1. die Herkunft des zur Erzeugung des Saatguts verwendeten Saatguts,
2. das Gewicht oder die Stückzahl und die Empfänger des von ihnen abgegebenen Saatguts und
3. das Gewicht oder die Stückzahl des im eigenen Betrieb verwendeten Saatguts.

Sie haben ferner die dazu gehörigen Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 14

Nachkontrollanbau von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers vorzuschreiben, daß Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut durch vergleichenden Nachkontrollanbau darauf zu überprüfen ist, ob der Aufwuchs unter Berücksichtigung der biologischen Gegebenheiten den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen entspricht (Sortenechtheit) und, soweit bei bestimmten Arten eine solche Überprüfung erforderlich ist, erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. In der Rechtsverordnung können das Verfahren des Nachkontrollanbaus geregelt und das Bundessortenamt mit der Durchführung des Nachkontrollanbaus beauftragt werden.

(2) Die Anerkennung von Saatgut kann von der Anerkennungsstelle, die den Anerkennungsbescheid erteilt hat, zurückgenommen werden, wenn der Nachkontrollanbau ergibt, daß die Sortenechtheit nicht gegeben ist oder festgesetzte Anforderungen an den Gesundheitszustand nicht erfüllt sind.

§ 15

Vermehrung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Saatgut von allen Arten außer Kartoffel, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugt worden ist, darf als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn

1. das Saatgut unmittelbar aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugtem Basissaatgut erwachsen ist, das durch eine Anerkennungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt worden ist, und
2. die Prüfung des Feldbestands ergeben hat, daß er die festgesetzten Anforderungen erfüllt.

(2) Der Prüfung des Feldbestands durch eine Anerkennungsstelle innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes steht die Prüfung durch eine mit solchen Prüfungen amtlich betraute Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gleich, wenn das Prüfungsverfahren dieser Stelle bei bestimmten Arten den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht und dies in einer Bekanntmachung des Bundesministers festgestellt ist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Saatgut bestimmter Arten, das als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll, Befreiung von der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, wenn das Saatgut in einem Gebiet erwächst, in dem eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Prüfung des Feldbestands nicht möglich ist. In diesen Fällen hat der Antragsteller der Anerkennungsstelle schriftlich zu versichern, daß er selbst oder ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle die Erfüllung der festgesetzten Anforderungen an den Feldbestand mit der erforderlichen Sachkunde festgestellt hat. Das Zertifizierte Saatgut ist durch Nachkontrollanbau (§ 14 Abs. 1 Satz 1) zu überprüfen. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anerkennung von Saatgut, das von einem bestimmten Vermehrer in einem bestimmten Gebiet erzeugt worden ist, kann versagt werden, wenn durch Nachkontrollanbau wiederholt festgestellt worden ist, daß das Saatgut dieses Vermehrsers von vorgeschriebenen Anforderungen abweicht und sich hieraus die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person ergibt. Das gleiche gilt für die Anerkennung von Saatgut eines bestimmten Antragstellers.

(5) Die Anerkennung von Rebenpflanzgut wird von der durch den Bundesminister bestimmten Behörde oder Stelle vorgenommen.

3. Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut, Behelfssaatgut

§ 16

Ausführungsvorschriften für Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu gestatten, daß bei bestimmten Rebsorten Standardpflanzgut, bei bestimmten Gemüsearten Standardsaatgut und bei bestimmten anderen Arten oder deren Formen Handelssaatgut vertrieben wird, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut nicht gesichert ist,
2. bei Standardpflanzgut, Standardsaatgut und Handelssaatgut die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, sowie bei Standardpflanzgut auch die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, besonders in bezug auf Fremdbesatz und Gesundheitszustand, festzusetzen, um eine ausreichende Beschaffenheit des Saatguts sicherzustellen.

(2) Sofern es zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten oder deren Formen erforderlich ist, kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei Saatgut bestimmter Arten oder deren Formen

1. die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vorschriften erlassen, wenn die Dauer des Vertriebs auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr begrenzt wird,
2. die nach Absatz 1 Nr. 2 festgesetzten Anforderungen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr herabsetzen sowie
3. vorübergehend den Vertrieb von Saatgut als Behelfssaatgut gestatten und dabei
 - a) den ersten Vertrieb von einer Genehmigung und der Führung von Aufzeichnungen abhängig machen, die für die zugelassene Dauer des Vertriebs zum Zweck der Überwachung aufzubewahren sind,
 - b) Anforderungen an die Beschaffenheit dieses Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, festsetzen und
 - c) vorschreiben, daß die Einhaltung der Anforderungen an Proben geprüft wird, die durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle zu entnehmen sind.

§ 17

Standardpflanzgut

(1) Standardpflanzgut ist Pflanzgut bestimmter Rebsorten, das als Standardpflanzgut anerkannt ist.

(2) Die Anerkennung von Pflanzgut als Standardpflanzgut setzt voraus, daß

1. die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist,

2. das Pflanzgut auf einer Vermehrungsfläche erwachsen ist, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt,
3. das Pflanzgut die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt und
4. nach § 59 Abs. 4 bei der Eintragung der Sorte festgesetzte Auflagen und Beschränkungen und die nach Absatz 3 festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Pflanzgut als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Standardpflanzgut auch Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung des Pflanzguts festzusetzen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt wird und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

(4) Die §§ 10, 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 18

Standardsaatgut

Standardsaatgut ist Saatgut von Gemüse, das

1. einer Sorte zugehört, die in der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis eingetragen oder in dem gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen ist, und
2. die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

§ 19

Handelssaatgut

(1) Handelssaatgut ist Saatgut bestimmter Arten, das artenecht und als Handelssaatgut zugelassen ist. Es muß außerdem bei Arten mit einer Sommerform und einer Winterform formecht sein sowie bei Arten, bei denen der Vertrieb bestimmter anderer Formen gestattet ist, diesen Formen zugehören. Die Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut setzt voraus, daß es die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

(2) Wer einen Antrag auf Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut stellt, ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Gewicht oder die Stückzahl und die Empfänger des vertriebenen Saatguts zu machen sowie die dazu gehörigen Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

(3) Für die Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 20

Behelfssaatgut

(1) Behelfssaatgut ist Saatgut, das artenecht ist und die gegenüber Saatgut anderer Kategorien jeweils festgesetzten gesonderten Anforderungen erfüllt. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Pflanzgut steht Behelfspflanzgut dem Behelfssaatgut gleich.

§ 21

Nachkontrolle und Verpflichtungen des Erzeugers bei Standardsaatgut

(1) Standardsaatgut unterliegt der Nachkontrolle. Die Nachkontrolle wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle (Nachkontrollstelle) durchgeführt. Die Nachkontrolle erstreckt sich auf die Prüfung der Sortenechtheit des Saatguts und seines Aufwuchses sowie auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Erzeugers nach Absatz 2. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Nachkontrolle zu regeln.

(2) Erzeuger von Saatgut, das als Standardsaatgut vertrieben werden soll, sind verpflichtet, Aufzeichnungen über Gewicht oder Stückzahl, Beschaffenheit und Empfänger des von ihnen vertriebenen Saatguts zu machen sowie die dazu gehörigen Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Erzeuger von Saatgut, das als Standardsaatgut vertrieben werden soll, sind außerdem verpflichtet, von jeder Saatgutpartie eine Probe zu ziehen und diese zum Zweck der Nachkontrolle zwei Jahre aufzubewahren. Satz 1 gilt auch für diejenigen, die Standardsaatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als erste vertreiben oder neu verpacken und vertreiben. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es für eine ordnungsgemäße Durchführung der Nachkontrolle erforderlich ist, das Mindestgewicht der Proben nach Satz 1 festzulegen und vorzuschreiben, daß Proben auch durch Beauftragte der Nachkontrollstelle gezogen werden.

(4) Ein im Rahmen der Nachkontrolle erforderlicher Nachkontrollanbau ist vom Bundessortenamt durchzuführen. Die Nachkontrollstelle stellt dem Bundessortenamt die zum Nachkontrollanbau erforderlichen Proben aus den nach Absatz 3 Satz 1 aufbewahrten oder nach Absatz 3 Satz 3 gezogenen Proben zur Verfügung. Das Bundessortenamt teilt das Ergebnis des Nachkontrollanbaus der zuständigen Nachkontrollstelle mit.

§ 22

Untersagung des Vertriebs von Standardsaatgut

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Vertrieb von Standardsaatgut dem Erzeuger, demjenigen, der es erstmalig vertreibt, oder demjenigen, der es neu verpackt und vertreibt, ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer untersagen, wenn durch Prüfungen nach § 21 Abs. 1 wiederholt festgestellt worden ist, daß die Sortenechtheit des Saatguts oder seines Aufwuchses nicht gegeben ist oder die Verpflichtungen nach § 21 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß erfüllt sind, und wenn sich aus diesen Feststellungen die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person ergibt.

4. Einfuhr von Saatgut

§ 23

Einfuhr von Saatgut

(1) Saatgut darf nur eingeführt und eingeführtes Saatgut nur vertrieben werden

1. als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut, wenn
 - a) die Sorte, der das Saatgut zugehört, in der Sortenliste eingetragen oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder mit Verkehrsbeschränkungen nur für Teile dieses Bereichs aufgenommen ist und
 - b) das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut anerkannt ist,
2. als Standardsaatgut, wenn
 - a) die Sorte, der das Saatgut zugehört, in der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis eingetragen oder in dem gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder mit Verkehrsbeschränkungen nur für Teile dieses Bereichs aufgenommen ist und
 - b) das Saatgut die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt,
3. als Handelssaatgut, wenn das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist, oder
4. als Behelfssaatgut.

Die Einfuhr und der Vertrieb sind nur solange zulässig, als die in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Die Einfuhr von Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut sowie der Vertrieb von eingeführtem Saatgut dieser Kategorien sind nur zulässig, soweit der Vertrieb des Saatguts durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 gestattet ist. Der Vertrieb des in Satz 1 bezeichneten Saatguts ist ferner nur zulässig, soweit für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für Teile dieses Bereichs in der Sortenliste, im Sortenverzeichnis oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge festgesetzte Auflagen oder Beschränkungen nicht entgegenstehen.

(2) Eine Anerkennung als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut oder eine Zulassung als Handelssaatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nicht erforderlich, wenn das Saatgut außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt oder zugelassen ist und diese Anerkennung oder Zulassung durch Rechtsverordnung nach § 24 der Anerkennung oder Zulassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichgestellt ist. Ist das Saatgut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt oder zugelassen, so genügt es abweichend von Absatz 1 Satz 2, daß das Saatgut die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Anforderungen erfüllt, soweit diese mindestens den Voraussetzungen für die

Anerkennung oder Zulassung entsprechen, die in den Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut festgesetzt sind oder nach diesen Richtlinien auch mit Wirkung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzt werden können.

(3) Soweit es zur Sicherstellung der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten erforderlich ist, kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr vorschreiben, daß anerkanntes, dem Zertifizierten Saatgut entsprechendes Saatgut bestimmter Sorten, die weder in der Sortenliste eingetragen noch in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen sind, eingeführt und vertrieben werden darf, wenn die Anerkennung durch Rechtsverordnung nach § 24 der Anerkennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichgestellt ist.

(4) Saatgutmischungen dürfen nur eingeführt und eingeführte Saatgutmischungen nur vertrieben werden, soweit der Vertrieb durch Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 gestattet ist und sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden sind. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgutmischungen aus anderen Mitgliedstaaten zu verbieten, in denen die Herstellung oder der Vertrieb von Saatgutmischungen untersagt ist oder Saatgutmischungen nicht eingeführt und vertrieben werden dürfen, die nach den dort geltenden Bestimmungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind.

§ 24

**Gleichstellung
von Anerkennungen oder Zulassungen**

(1) Der Bundesminister kann für bestimmte Arten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen oder Zulassungen von Saatgut der Anerkennung oder Zulassung durch eine Anerkennungs- oder Zulassungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichstellen, wenn gewährleistet ist, daß die Voraussetzungen der Anerkennung oder Zulassung den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr erlassen, soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

§ 25

Genehmigung von Ausnahmen

(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann die Einfuhr von Saatgut und den Vertrieb des eingeführten Saatguts, das

den Vorschriften des § 23 nicht entspricht, genehmigen, wenn das Saatgut

1. zur Vermehrung auf Grund eines Vermehrungsvertrags eingeführt und das daraus erzeugte Saatgut ausgeführt wird,
2. auf Grund eines Vermehrungsvertrags nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 eingeführt wird,
3. nach § 15 als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll,
4. zur Bearbeitung eingeführt und das bearbeitete Saatgut wieder ausgeführt wird,
5. nach einer zur Bearbeitung vorgenommenen Ausfuhr wieder eingeführt wird,
6. zur Bearbeitung eingeführt wird und das bearbeitete Saatgut als Standard Saatgut vertrieben oder als Handelssaatgut zugelassen werden soll, soweit der Vertrieb von Saatgut dieser Kategorien durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 gestattet ist,
7. für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke eingeführt wird.

(2) Das Bundesamt hat dem Antragsteller mit der Genehmigung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Verwendung und Lagerung des Saatguts sowie über die Kennzeichnung und Verschießung der Packungen, zu erteilen.

§ 26

Einfuhrverbot für Pflanzgut von Kartoffeln

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von Pflanzgut bestimmter Kartoffelsorten, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt ist, zu verbieten oder zu beschränken, wenn dies zur Erhaltung der Qualität der inländischen Kartoffelerzeugung erforderlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 27

Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften

Die Einfuhrvorschriften der §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, solange sich Saatgut in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

§ 28

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Saatgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt

Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Saatgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Saatgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Saatgutverkehrskontrolle zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Saatgut nach § 23 festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Saatgut nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.

(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt.

5. Kennzeichnung des Saatguts, Verbot der Irreführung, Gewährleistung

§ 29

Kennzeichnung, Schließung sowie Sicherung des Verschlusses

(1) Saatgut darf nur in Packungen oder Behältnissen eingeführt und vertrieben werden, die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gekennzeichnet und geschlossen sind. Bei Reben stehen Bündel Packungen oder Behältnissen gleich.

(2) An oder auf den Packungen oder Behältnissen sind anzugeben

1. die Art,
2. die Sortenbezeichnung außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut,
3. die Kategorie des Saatguts,
4. das Datum der Schließung und Sicherung des Verschlusses der Packungen oder Behältnisse und
5. bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Standardpflanzgut die Anerkennungsnummer, bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer.

(3) Der Verschluß der Packungen oder Behältnisse ist so zu sichern, daß die Sicherung beim Öffnen des Verschlusses unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann.

§ 30

Ausführungsvorschriften für die Kennzeichnung, Schließung sowie Sicherung des Verschlusses

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers und zur Ordnung des Saatgutvertriebs erforderlich ist,

1. die Art der Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse, ihre Schließung und die Sicherung ihres Verschlusses zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß die Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse, ihre Schließung und die Sicherung ihres Verschlusses durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle vorzunehmen sind, sowie das Verfahren für die Kennzeichnung, für die Schließung und für die Sicherung des Verschlusses zu regeln,
3. zu bestimmen, daß die Angaben nach § 29 Abs. 2 auch in den Packungen oder Behältnissen enthalten sein müssen,
4. für bestimmtes Saatgut vorzuschreiben, daß an, in oder auf den Packungen oder Behältnissen zusätzliche Angaben, insbesondere über den Vermehrer oder Händler, die Herkunft, die Art oder den Zeitpunkt der Erzeugung, Vermehrung oder Behandlung, die Beschaffenheit, die Sortierung, die Zusammensetzung, den Verwendungszweck, das Gewicht oder die Stückzahl, anzubringen sind,
5. vorzuschreiben, daß für die Verpackung von Saatgut bestimmter Arten und Kategorien nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial oder besonders behandelte Behältnisse benutzt werden dürfen.

(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung des Verkehrs mit Saatgut, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von § 29 zuzulassen; dies gilt insbesondere für Saatgut in bestimmten Packungen oder Behältnissen sowie für Kleinpäckungen und Saatgut, das in kleinen Mengen an den Letztverbraucher abgegeben wird.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 31

Zusätzliche Anforderungen für den Saatgutvertrieb

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Erzeugung und der Qualität von Saat- und Erntegut vorzuschreiben, daß Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien nur vertrieben werden darf, wenn es zusätzlich bestimmte Anforderungen an die Sortierung, physikalische oder chemische Behandlung oder bei polyploiden Sorten an das Ploidiestufenverhältnis erfüllt.

§ 32

Verbot der Irreführung

(1) Saatgut darf nicht unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertrieben werden.

(2) Erntegut, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht als Saatgut vertrieben werden darf, darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertrieben werden, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt.

§ 33

Gewährleistung

(1) Wird Saatgut vertrieben, so gelten die Sortenechtheit und die Artenechtheit sowie die für die Kategorie des Saatguts und die durch Rechtsverordnung nach § 31 zusätzlich festgesetzten Anforderungen als zugesichert.

(2) Gewährleistungsansprüche dürfen nur durch allgemeine Geschäftsbedingungen beschränkt werden, soweit dadurch die berechtigten Interessen des Käufers keine unbillige Beeinträchtigung erfahren. Vereinbarungen über den Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen bei fehlender Sortenechtheit oder Artenechtheit sind unwirksam.

(3) Weist der Verkäufer nach, daß das Fehlen der Eigenschaften, die nach Absatz 1 als zugesichert gelten, auf einem Umstand beruht, den er nicht zu vertreten hat, so kann das Gericht die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung insoweit einschränken, als die Ersatzpflicht für den Verkäufer auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers zu einer schweren Unbilligkeit führen würde.

(4) Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Lieferung einer mangelfreien Sache verjähren in einem Jahr von der Übergabe des Saatguts an.

6. Sonstige Vorschriften der Saatgutordnung

§ 34

Saatgutmischungen

(1) Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien darf nicht gemischt vertrieben werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, die Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien in Mischungen untereinander sowie in Mischungen mit Saatgut von Arten, die nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, vertrieben werden darf. In der Rechtsverordnung ist die Kennzeichnung des Mischungsanteils auch für die Arten, die nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, zu regeln. Ferner kann in der Rechtsverordnung für Saatgut von in Satz 2 genannten Arten ein Mindest- oder Höchstanteil an der Mischung festgesetzt und vorgeschrieben werden, daß die Mischungen stichprobenweise auf ihre Zusammensetzung überprüft werden.

§ 35

Anzeigepflicht und Saatgutkontrollbücher

(1) Wer Saatgut vertreibt oder gewerbsmäßig abfüllt oder für andere bearbeitet, hat den Beginn und die Beendigung des Betriebs der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit lediglich im eigenen Betrieb erzeugtes Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut vertrieben, abgefüllt oder bearbeitet oder soweit Saatgut lediglich in Kleinpackungen an Letztverbraucher abgegeben wird.

(2) Anzeigepflichtige nach Absatz 1 haben Kontrollbücher über die Eingänge und den Vertrieb von Saatgut zu führen und zur Überwachung bereitzuhalten. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Buchführung festzusetzen.

§ 36

Saatgutverkehrskontrolle

Der Vertrieb von Saatgut wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht.

§ 37

Geschlossene Anbaugelände

Die Errichtung von geschlossenen Anbaugeländen für die Erzeugung von Saatgut kann durch die Landesgesetzgebung geregelt werden.

Abschnitt II Sortenordnung

1. Sortenliste

§ 38

Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste

(1) Eine Sorte wird in die Sortenliste eingetragen, wenn sie

1. unterscheidbar,

2. hinreichend homogen,
3. beständig,
4. von landeskulturellem Wert und
5. mit einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung bezeichnet

ist. Bei einer nach dem Sortenschutzgesetz geschützten Sorte sind die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 als erfüllt anzusehen.

(2) Die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei

1. Sorten von Gemüse,
2. Sorten von Gräsern, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist,
3. Sorten, deren Saatgut nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist,
4. Sorten, deren Saatgut zum Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist, der die Sorte auch unter Berücksichtigung ihres landeskulturellen Wertes zum Vertrieb in seinem Gebiet zugelassen hat,
5. Sorten, die ausschließlich zur Erzeugung einer anderen Sorte verwendet werden sollen (Erbkomponenten).

Bei Sorten von Reben tritt an die Stelle des landeskulturellen Wertes die Feststellung der physiologischen Merkmale, insbesondere der Anbaueigenschaften und des Verwendungszwecks, die in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben als zu prüfende Merkmale aufgeführt sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Eintragung einer Sorte versagt werden, wenn der Anbau von Pflanzen dieser Sorte die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährdet.

§ 39

Unterscheidbarkeit

Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich durch wenigstens ein wichtiges morphologisches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidet, die im Zeitpunkt der Anmeldung

1. in der Sortenliste eingetragen,
2. zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet oder in dem Sortenverzeichnis eingetragen oder
3. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen ist.

§ 40

Homogenität

Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen, in ihren wesentlichen Merkmalen gleich sind. Die Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Pflanzen sind zu berücksichtigen.

§ 41

Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, falls ihre Züchtung einen besonderen Vermehrungszyklus erfordert, nach jedem Vermehrungszyklus weiterhin dem Sortenbild entsprechen.

§ 42

Landeskultureller Wert

Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den in der Sortenliste eingetragenen vergleichbaren Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten läßt.

§ 43

Sortenbezeichnung geschützter Sorten

(1) Eine nach dem Sortenschutzgesetz geschützte Sorte ist mit der in der Sortenschutzrolle eingetragenen Sortenbezeichnung in die Sortenliste einzutragen.

(2) Wird die in der Sortenschutzrolle eingetragene Sortenbezeichnung geändert oder wird für eine nicht geschützte Sorte, die in der Sortenliste eingetragen ist, Sortenschutz unter einer anderen Sortenbezeichnung erteilt, so ist die neue Sortenbezeichnung von Amts wegen in die Sortenliste einzutragen.

§ 44

Sortenbezeichnung nicht geschützter Sorten

(1) Für eine nicht geschützte Sorte ist die angemeldete Bezeichnung einzutragen. Die Bezeichnung kann aus einem Wort oder aus Wörtern bestehen, aus Kombinationen von Buchstaben und Zahlen oder aus Kombinationen von Wörtern und Zahlen.

(2) Als Bezeichnung für eine nicht geschützte Sorte sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. die Unterscheidung der Sorte nicht ermöglichen, insbesondere Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen,
2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen oder Saatgut einer solchen Sorte vertrieben worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer anderen Art bestehen oder geeignet sind, unrichtige Vorstel-

lungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter zu erwecken.

Das Bundessortenamt gibt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, welche Arten es bei der Prüfung der Sortenbezeichnung als verwandt im Sinne von Satz 1 Nr. 2 ansieht.

(3) Ist die Sorte bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Verbandsstaat in einem amtlichen Sortenverzeichnis eingetragen, so kann nur die Sortenbezeichnung eingetragen werden, die in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in dem anderen Verbandsstaat eingetragen ist, sofern nicht Ausschließungsgründe nach Absatz 2 entgegenstehen, die Sortenbezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus sprachlichen Gründen ungeeignet ist oder der Züchter glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(4) Durch die Eintragung einer Bezeichnung als Sortenbezeichnung werden entgegenstehende Rechte Dritter nicht berührt.

(5) Verbandsstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 428) angehörenden Staaten.

§ 45

Warenzeichen des Züchters

(1) Ist für den Züchter für die Sorte oder eine andere Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art in der Zeichenrolle des Patentamts ein Warenzeichen eingetragen, das mit der Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, so kann er Rechte aus dem Warenzeichen für diese Waren nicht mehr geltend machen, sobald die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist.

(2) Ist die Sortenbezeichnung für dieselben Waren als Warenzeichen für den Züchter in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so kann er den Zeitpunkt der Anmeldung des Warenzeichens als maßgebend für die Sortenbezeichnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat der Inhaber innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung der Sorte eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird vor Eintragung in die Sortenliste das Warenzeichen gelöscht oder die Anmeldung des Warenzeichens zurückgenommen oder zurückgewiesen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Sortenbezeichnung.

(3) Den in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen stehen Marken gleich, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der jeweils geltenden Fassung international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

§ 46

Dauer der Eintragung

(1) Die Eintragung einer Sorte gilt bis zum Ende des auf die Eintragung folgenden zehnten Jahres, bei Reben bis zum Ende des auf die Eintragung folgenden zwanzigsten Jahres.

(2) Die Eintragung einer Sorte ist auf schriftlichen Antrag des eingetragenen Züchters oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, eines dieser Züchter um jeweils höchstens zehn Jahre, bei Reben um jeweils höchstens zwanzig Jahre zu verlängern, wenn

1. die Sorte noch unterscheidbar, hinreichend homogen und beständig ist und
2. die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung rechtfertigt; bei Sorten von Reben ist die Anbau- und Marktbedeutung gegeben, solange die Sorte mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für Teile dieses Bereichs in der Klassifizierung nach weinrechtlichen Vorschriften geführt wird.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Eintragung zu stellen.

(3) Wird über einen Antrag nach Absatz 2 vor Ablauf der Eintragung nicht rechtskräftig entschieden, so verlängert sich die Dauer der Eintragung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so können Auslauf Fristen für die Anerkennung und den Vertrieb von Saatgut dieser Sorte festgesetzt werden.

2. Bundessortenamt

§ 47

Bundessortenamt

- (1) Das Bundessortenamt führt die Sortenliste.
- (2) Im Bundessortenamt werden gebildet
 1. Sortenausschüsse für die Entscheidung über die Eintragungen in die Sortenliste oder in das Sortenverzeichnis sowie über die Verlängerung und Löschung der Eintragungen,
 2. Widerspruchsausschüsse für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Entscheidungen der Sortenausschüsse.
- (3) Der Präsident des Bundessortenamts setzt die Zahl der Sortenausschüsse und Widerspruchsausschüsse fest und regelt die Geschäftsverteilung.

§ 48

Sortenausschüsse

Die Sortenausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind vom Präsidenten des Bundessortenamts bestimmte Mitglieder des Bundessortenamts. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 49

Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und fünf ehrenamtlichen Beisitzern. Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen und dreier ehrenamtlicher Beisitzer beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende ist der Präsident des Bundessortenamts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bundessortenamts.

(3) Der rechtskundige Beisitzer muß Mitglied des Bundessortenamts sein und die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen auf dem Gebiet des Sortenwesens besondere Fachkunde besitzen. Sie werden vom Bundesminister für sechs Jahre berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Die Berufung von Inhabern oder Angestellten von Zuchtbetrieben oder Angestellten von Züchterverbänden ist unstatthaft.

(5) Der Bundesminister kann einen ehrenamtlichen Beisitzer aus wichtigem Grund abberufen.

§ 50

Ausschließung und Ablehnung

Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Sortenausschüsse und der Widerspruchsausschüsse gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 und 48 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Über die Ablehnung entscheidet der Widerspruchsausschuß.

§ 51

Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses, in dem sie mitwirken sollen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 52

Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5, 8 Buchstabe a und §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651); § 12 des angeführten Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird vom Präsidenten des Bundessortenamts festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

§ 53

Stellvertreter

Für jedes Mitglied der Sortenausschüsse und der Widerspruchsausschüsse ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die §§ 48 bis 52 entsprechend.

§ 54

Beschränkung der Berufung

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen, wenn im Vorverfahren der Widerspruchsausschuß entschieden hat.

3. Verfahren vor dem Bundessortenamt

§ 55

Anmeldung

(1) Die Eintragung einer Sorte ist beim Bundessortenamt schriftlich zu beantragen (Anmeldung). Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Zur Anmeldung einer Sorte ist der Züchter berechtigt. Züchter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. bei geschützten Sorten der Sortenschutzinhaber,
2. bei zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldeten Sorten derjenige, der die Sorte zum Sortenschutz angemeldet hat,
3. bei anderen Sorten der Erhaltungszüchter.

Erhaltungszüchter einer Sorte ist, wer die Sorte bei der Anmeldung nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung nicht nur vorübergehend bearbeitet.

(3) Bei nicht geschützten Sorten kann der Züchter mit Zustimmung des Bundessortenamts für das Eintragungsverfahren anstelle einer Sortenbezeichnung eine Anmeldebezeichnung angeben.

(4) Werden fällige Anmeldegebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.

§ 56

Anmeldung durch ausländische Züchter

(1) Die Anmeldung durch einen Züchter, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, sowie durch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, ist nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Der Bundesminister gibt bekannt, in welchen Staaten die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Bundessortenamt nur teilnehmen, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Vertreter bestellt hat.

§ 57

Prüfung der Sorte

(1) Das Bundessortenamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung der angemeldeten Sorte vorliegen. Es kann von der Prüfung absehen, soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Prüfung baut das Bundessortenamt die Sorte an. Es kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen durchführen lassen oder Ergebnisse von Anbauprüfungen und weiter erforderlichen Untersuchungen solcher Stellen seiner Prüfung zugrunde legen. Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse von Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dürfen jedoch der Prüfung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Stellen in einer Bekanntmachung des Bundessortenamts aufgeführt sind.

(3) Für die Verlängerung der Eintragung einer Sorte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Prüfung, ob die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung der Eintragung rechtfertigt, können auch Ergebnisse anderer amtlicher Prüfungen oder der Anbau in der Praxis zugrunde gelegt werden.

(4) Werden fällige Prüfungsgebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung zurückgewiesen wird, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.

§ 58

Fehlen einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung

Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist

1. eine Sortenbezeichnung anzumelden, wenn der Anmelder eine Anmeldebezeichnung nach § 55 Abs. 3 angegeben hat,
2. eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, wenn die angemeldete Sortenbezeichnung nicht dem § 44 entspricht.

Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung der Sorte zurückgewiesen.

§ 59

Entscheidungen über Eintragungen in die Sortenliste

(1) Erachtet das Bundessortenamt die Voraussetzungen für die Eintragung einer Sorte für gegeben, so nimmt es die Eintragung vor; andernfalls weist es die Anmeldung zurück. Bei der Entscheidung über die Eintragung legt das Bundessortenamt

die einzutragenden morphologischen und physiologischen Merkmale fest; Anzahl und Art der Merkmale können von Amts wegen geändert werden.

(2) Die Anmeldung kann auch zurückgewiesen werden, wenn der Anmelder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringt.

(3) Werden bei Widersprüchen fällige Widerspruchsgebühren innerhalb der Widerspruchsfrist nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben. Für fällige Prüfungsgebühren im Widerspruchsverfahren gilt § 57 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Sorte kann unter Auflagen und Beschränkungen eingetragen werden. Die Eintragung kann insbesondere mit der Bestimmung verbunden werden, daß

1. die dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen bestimmten Anforderungen genügen müssen oder
2. das Saatgut nur in bestimmten Gebieten erzeugt werden darf.

§ 60

Eintragung in die Sortenliste

(1) In die Sortenliste sind einzutragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung,
2. die in der Entscheidung über die Eintragung festgelegten morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,
3. die für den landeskulturellen Wert maßgebenden Eigenschaften der Sorte,
4. Name oder Firma und Anschrift des Züchters oder der Züchter sowie eines bestellten Vertreters (§ 56 Abs. 2),
5. Auflagen und Beschränkungen,
6. der Zeitpunkt der Eintragung und der Löschung der Sorte.

(2) Die Eintragung der Merkmale nach Absatz 1 Nr. 2 kann durch einen Hinweis auf andere Unterlagen des Bundessortenamts ersetzt werden. Auf Antrag des Anmelders sind bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, die Angaben über die Erbkomponenten in den Eintragungsunterlagen als fremde Betriebsgeheimnisse zu behandeln.

(3) Wird Saatgut einer Sorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Verbandsstaat unter einer anderen Sortenbezeichnung vertrieben, so soll diese Bezeichnung in der Sortenliste vermerkt werden.

(4) Änderungen in der Person eines Züchters oder eines bestellten Vertreters werden in die Sortenliste eingetragen, wenn sie dem Bundessortenamt bekanntgeworden oder nachgewiesen sind. Der eingetragene Züchter und der eingetragene Vertreter bleiben bis zur Eintragung der Änderung gegenüber den zuständigen Behörden und Stellen nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

§ 61

Löschung der Sortenbezeichnung

(1) Das Bundessortenamt löscht die Sortenbezeichnung

1. von Amts wegen, wenn die Eintragung der Sortenbezeichnung nach § 44 hätte versagt werden müssen oder nachträglich Umstände eintreten, die die Versagung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 rechtfertigen würden,
2. auf Antrag des Züchters oder eines Dritten, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Züchter auf Einwilligung in die Löschung der Sortenbezeichnung vorgelegt wird oder wenn ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Züchter in die Löschung einwilligt.

(2) Das Bundessortenamt fordert den Züchter auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung anzumelden. Auf Antrag des Züchters oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine vorläufige Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 62

Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung einer Sorte ist zu löschen, wenn der eingetragene Züchter oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, diese durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt auf die Eintragung verzichten.

(2) Die Eintragung einer Sorte ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht mehr vorliegt oder
2. der Züchter einer auf Grund einer nach § 69 erlassenen Rechtsverordnung bestehenden Verpflichtung zur Lieferung von Saatgut für die Sortenüberwachung trotz Mahnung nicht nachkommt.

(3) Die Eintragung einer Sorte kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn

1. die Voraussetzung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder im Fall einer Verlängerung der Eintragung die Voraussetzung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht oder nicht mehr vorliegt,
2. die Voraussetzungen für eine Versagung der Eintragung nach § 38 Abs. 3 gegeben sind,
3. der Züchter eine Auflage nach § 59 Abs. 4 nicht erfüllt,
4. der Züchter der Aufforderung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung nicht nachkommt,
5. der Züchter die Verpflichtung nach § 67 Satz 1 trotz Mahnung nicht erfüllt oder
6. der Züchter fällige Kosten innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.

(4) Bei Löschungen können Auslaufristen für die Anerkennung und den Vertrieb von Saatgut der gelöschten Sorte festgesetzt werden.

§ 63

Eintragung und Löschung der Eintragung eines Erhaltungszüchters

(1) Bei nicht geschützten Sorten ist die Eintragung eines Erhaltungszüchters auch zulässig, wenn bereits ein anderer Erhaltungszüchter eingetragen ist. Die Dauer der Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters richtet sich nach der Dauer der Eintragung der Sorte gemäß § 46.

(2) Die Eintragung eines Erhaltungszüchters ist von Amts wegen zu löschen, wenn der Erhaltungszüchter die Sorte nicht mehr nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhält.

§ 64

Bekanntmachung

Das Bundessortenamt gibt die in der Sortenliste eingetragenen Sorten in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt.

§ 65

Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in die Sortenliste steht jedem frei.

(2) Die Einsicht in die Eintragungsunterlagen steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(3) Die Einsichtnahme ist ausgeschlossen, soweit Angaben nach § 60 Abs. 2 Satz 2 als fremde Betriebsgeheimnisse zu behandeln sind.

§ 66

Auskünfte

Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung im Rahmen der Sortenprüfung erforderlich ist.

§ 67

Sortenerhaltung

Der in der Sortenliste eingetragene Züchter hat die Sorte im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten. Die Erhaltungszüchtung kann außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betrieben werden, wenn die Nachprüfung durch eine vom Bundessortenamt anerkannte amtliche Stelle außerhalb dieses Gebiets sichergestellt ist. Der Züchter hat über die Durchführung der Erhaltungszüchtung Aufzeichnungen zu machen und diese für die Sortenüberwachung fünf Jahre aufzubewahren.

§ 68

Sortenüberwachung

Die Erhaltung der eingetragenen Sorten wird durch das Bundessortenamt überwacht.

§ 69

Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt einschließlich der Sortenüberwachung zu regeln.

4. Sortenverzeichnis und Sorten der Gemeinsamen Sortenkataloge

§ 70

Sortenverzeichnis

(1) Das Bundessortenamt führt als Sortenverzeichnis ein Verzeichnis der Gemüsesorten, bei denen nur der Vertrieb von Standardsaatgut beabsichtigt ist und die weder in der Sortenliste eingetragen noch in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen sind.

(2) Die Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis erfolgt auf Antrag. Anträge können bis zum 30. Juni 1977 beim Bundessortenamt gestellt werden.

(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 2 Satz 2 genannte Frist für die Stellung von Anträgen verlängern, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saatgut erforderlich ist.

§ 71

Verfahren bei Anträgen auf Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis

(1) Zur Stellung des Antrags auf Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis ist derjenige berechtigt, der

1. eine Sortenbeschreibung gibt,
2. die Sorte mit einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung bezeichnet,
3. nachweist, daß Saatgut der Sorte vor dem 1. Juli 1972 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben worden ist, und
4. sich verpflichtet, Saatgut für den Prüfungsanbau auf Anforderung des Bundessortenamts zur Verfügung zu stellen und bis zum Abschluß des Prüfungsanbaus nachzuweisen, daß die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet wird.

Die §§ 44, 45, 55 Abs. 1 und 4, §§ 56, 57 Abs. 1 Satz 1, §§ 58, 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und § 61 gelten entsprechend.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Zeitpunkt durch einen späteren Zeitpunkt ersetzen, soweit dies zur Durch-

führung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saatgut erforderlich ist.

(3) Nach Eintragung der Sorte in das Sortenverzeichnis ist zum frühest möglichen Zeitpunkt ein amtlicher Prüfungsanbau einzuleiten. § 57 Abs. 2 gilt entsprechend. Ergibt der Prüfungsanbau, daß die Sorte die Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt, und ist nachgewiesen, daß die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhalten wird, so wird die Sorte von Amts wegen in die Sortenliste eingetragen. Die Dauer der erstmaligen Eintragung in der Sortenliste verkürzt sich um die Zeit, während der die Sorte im Sortenverzeichnis eingetragen war.

§ 72

Eintragungen und Löschungen im Sortenverzeichnis

(1) In das Sortenverzeichnis sind einzutragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung,
2. Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers oder der Antragsteller sowie eines bestellten Vertreters (§ 56 Abs. 2),
3. Auflagen und Beschränkungen,
4. der Zeitpunkt der Eintragung und der Löschung der Sorte.

§ 60 Abs. 3 und 4 und die §§ 63 bis 65 gelten entsprechend.

(2) Gefährdet der Anbau von Pflanzen einer Sorte, die in das Sortenverzeichnis eingetragen ist, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, so kann der Vertrieb von Saatgut dieser Sorte mit Auflagen verbunden und Beschränkungen unterworfen oder die Sorte im Sortenverzeichnis von Amts wegen gelöscht werden.

(3) Die Eintragung einer in das Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte ist zu löschen, wenn der eingetragene Antragsteller oder, falls mehrere Antragsteller eingetragen sind, diese durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt auf die Eintragung verzichten. Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. auf Anforderung des Bundessortenamts trotz Mahnung kein Saatgut für den Prüfungsanbau zur Verfügung gestellt wird,
2. bis zum Abschluß des Prüfungsanbaus nicht nachgewiesen wird, daß die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhalten wird,
3. der Prüfungsanbau ergibt, daß die Sorte nicht unterscheidbar, nicht hinreichend homogen oder nicht beständig ist,
4. der Antragsteller der Aufforderung zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt, oder
5. die Sorte nach § 71 Abs. 3 Satz 3 in die Sortenliste eingetragen wird.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 kann eine Auslaufrfrist für den Vertrieb von Saatgut der Sorte festgesetzt werden.

§ 73

Sorten der Gemeinsamen Sortenkataloge

(1) Sorten, die in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder mit Verkehrsbeschränkungen nur für Teile dieses Bereichs aufgenommen sind, werden vom Bundessortenamt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntgemacht. Die Bekanntmachung kann durch einen Hinweis auf Veröffentlichungen der Gemeinsamen Sortenkataloge im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

(2) Das Bundessortenamt macht die Sorten nach Absatz 1, von denen Saatgut auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt werden darf, in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, wenn

1. dem Bundessortenamt von der zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Beschreibung einer solchen Sorte und die Tatsachen mitgeteilt worden sind, auf die sich die Aufnahme dieser Sorte in den Katalog der zur Anerkennung in dem anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Sorten stützt, und
2. zu erwarten ist, daß die Sortenechtheit des Aufwuchses von im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntem Saatgut erhalten bleibt.

(3) Gefährdet der Anbau von Pflanzen einer Sorte nach Absatz 1 die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und kann diese Gefahr durch Auflagen oder Beschränkungen des Vertriebs von Saatgut dieser Sorte nicht beseitigt werden, so kann die zuständige Anerkennungsstelle die Anerkennung von Saatgut einer solchen Sorte ablehnen oder zurücknehmen.

Abschnitt III

Beschreibende Sortenliste

§ 74

Beschreibende Sortenliste

(1) Das Bundessortenamt veröffentlicht eine beschreibende Liste der Sorten, die in der Sortenliste eingetragen sind (Beschreibende Sortenliste). In die Beschreibende Sortenliste können auch Sorten aufgenommen werden, die im Sortenverzeichnis eingetragen oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen sind.

(2) Die Beschreibungen sollen sich auf die für den Anbau wesentlichen Merkmale und Eigenschaften, auf die Eignung der Sorten für bestimmte Boden- und Klimaverhältnisse oder bestimmte Verwendungszwecke erstrecken. Bei Sorten, bei denen die Verlängerung der Eintragung in der Sortenliste auch von ihrer Anbau- und Marktbedeutung abhän-

gig ist, sollen sich die Beschreibungen auch auf die Anbau- und Marktbedeutung erstrecken.

(3) In der Beschreibenden Sortenliste können Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Stellen und Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis verwendet werden. Das Bundessortenamt kann für die Beschreibende Sortenliste besondere Prüfungen und Anbauversuche durchführen.

Abschnitt IV

Überwachungs- und Bußgeldvorschriften

§ 75

Auskunft und Nachschau

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Proben von Saatgut fordern.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind zur Durchführung dieses Gesetzes befugt, während der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeiten die Geschäfts- und Arbeitsräume des Auskunftspflichtigen und die dazu gehörigen Grundstücke und Anlagen zu betreten, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Für Proben, die im Rahmen der Saatgutverkehrs kontrolle (§ 36) gezogen werden, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 76

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Saatgut vertreibt,
2. eine Auflage nach § 10 Abs. 2 nicht erfüllt,
3. entgegen §§ 13, 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 13, § 19 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, Belege nicht sammelt oder die Aufzeichnungen oder Belege nicht drei Jahre aufbewahrt,
4. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine vorgeschriebene Probe nicht zieht oder nicht zwei Jahre aufbewahrt,
5. Standardsaatgut vertreibt, obwohl ihm dies durch eine vollziehbare Verfügung nach § 22 untersagt ist,

6. entgegen § 23 Abs. 1 Saatgut oder entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 Saatgutmischungen einführt oder vertreibt,

7. eine Auflage nach § 25 Abs. 2 nicht erfüllt,

8. Saatgut entgegen § 29 in Packungen oder Behältnissen, die nicht in der dort vorgeschriebenen Weise oder nicht entsprechend einer Rechtsverordnung nach § 30 gekennzeichnet, geschlossen oder mit einer Sicherung des Verschlusses versehen sind, einführt oder vertreibt,

9. entgegen § 32 Abs. 1 Saatgut unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertreibt oder entgegen § 32 Abs. 2 Erntegut unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertreibt, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt,

10. entgegen § 34 Abs. 1 Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien gemischt vertreibt,

11. entgegen § 35 Abs. 1 der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 35 Abs. 2 Kontrollbücher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht zur Überwachung bereithält,

12. entgegen § 67 Satz 3 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht fünf Jahre aufbewahrt,

13. entgegen § 75 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder geforderte Proben nicht gibt oder entgegen § 75 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
2. im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren, bei der Sortenprüfung oder der Sortenüberwachung falsches Saatgut zur Untersuchung vorstellt, entnehmen läßt oder einsendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Saatgut oder Erntegut, auf das sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, 5 bis 10 und Absatz 2 bezieht, kann eingezogen werden.

(5) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 6 und 8, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr begangen worden ist, und des Absatzes 1 Nr. 7 das Bundesamt,
2. des Absatzes 1 Nr. 12 und 13 und des Absatzes 2 Nr. 2 das Bundessortenamt, wenn die Ordnungswidrigkeit ihm gegenüber begangen worden ist,

3. des Absatzes 2 Nr. 1 bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Saatgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist.

Abschnitt V
**Ergänzungs-,
Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 77

**Durchführung von Vorschriften der
Europäischen Gemeinschaften**

Rechtsverordnungen nach den Abschnitten I und II dieses Gesetzes können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saatgut erlassen werden.

§ 78*)

**Übergangsregelung für die Einfuhr und den
Vertrieb von Saatgut nicht eingetragener Sorten**

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherstellung der Saatgutversorgung für eine Übergangszeit zu gestatten, daß abweichend von § 23 Saatgut von Sorten, die nicht in der Sortenliste eingetragen sind, eingeführt und vertrieben wird.

§ 79

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

*) Tritt gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 22. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) am 1. Januar 1976 außer Kraft.

Erste Verordnung
über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
Vom 20. Juni 1975

Auf Grund des § 71 Abs. 3 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393, 3533), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von Landesbehörden wahrgenommen werden, gehen auf das Bundeszentralregister, den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz über

1. am 1. Juli 1975, soweit sie Personen betreffen, die im Saarland geboren sind,
2. am 1. Oktober 1975, soweit sie Personen betreffen, die im Land Bremen geboren sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 70 des Bundeszentralregistergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung**

Vom 23. Juni 1975

Auf Grund des § 79b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel IV § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1581), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1567), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 ist hinter dem Wort „Verheiratetenzuschlag (§ 8)“ das Komma zu streichen und das Wort „und“ einzusetzen. Die Worte „und der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes“ sind zu streichen.
2. In § 5 erhält der mit den Worten „soweit dieser“ beginnende Satzteil folgende Fassung:
 „soweit dieser
 im einfachen Dienst
 zweihunderteine Deutsche Mark,
 im mittleren Dienst
 zweihundertneunundvierzig Deutsche Mark,
 im gehobenen Dienst
 dreihundertvierzig Deutsche Mark,
 im höheren Dienst
 fünfhundertsiebenunddreißig Deutsche Mark
 monatlich übersteigt.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
 des einfachen Dienstes
 fünfhundertachtundneunzig Deutsche Mark,
 des mittleren Dienstes
 siebenhundertachtzehn Deutsche Mark,
 des gehobenen Dienstes
 achthundertsiebenundvierzig Deutsche Mark,
 des höheren Dienstes
 eintausendeinunderteinundsechzig Deutsche Mark.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 „a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.“
- b) In Absatz 2 sind die Worte „Kinderzuschlag gewährt wird“ durch die Worte „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde“ zu ersetzen. Das Wort „zweiundfünfzig“ ist durch das Wort „dreiundsechzig“ zu ersetzen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe
 des einfachen Dienstes
 einhundertneunzig Deutsche Mark,
 des mittleren Dienstes
 zweihundertneunzehn Deutsche Mark,
 des gehobenen Dienstes
 zweihundertdreiundfünfzig Deutsche Mark,
 des höheren Dienstes
 zweihundertsiebenundachtzig Deutsche Mark.“
- d) In Absatz 4 sind die Worte „nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird“ durch die Worte „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde“ zu ersetzen.

5. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	74	145	214
Anwärter des mittleren Dienstes	100	190	282
Anwärter des gehobenen Dienstes	117	232	345
Anwärter des höheren Dienstes	142	278	412.“

6. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „eintausendsechshundertzweiundvierzig“ durch das Wort „eintausendsiebenhunderteinundvierzig“ ersetzt.

Artikel 2

1. Eine einmalige Zahlung von vierzig Deutsche Mark erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen Empfänger von Unterhaltszuschüssen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1975 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst waren oder bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben, wenn sie mindestens für einen Tag im Monat April 1975 Unterhaltszuschuß erhalten haben.
2. Die Voraussetzungen der Nummer 1 gelten auch als erfüllt, wenn
 - a) ein am 1. April 1975 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1975 ausscheidet und er dieses Ausscheiden nicht selbst zu vertreten hat,
 - b) eine am 1. April 1975 vorhandene Berechtigte vor dem 1. Mai 1975 wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.
 - c) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten am 1. April 1975 zu einem anderen

Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so findet § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

3. Soweit die einmalige Zahlung nach Nummer 1 bis zum Tage der Verkündung der Verordnung auch an Empfänger von Unterhaltszuschüssen geleistet worden ist, die für den Monat April 1975 deshalb keinen Anspruch auf Bezüge haben, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizieranwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden waren, verbleibt es dabei.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 23. Juni 1975

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird dem Bundesversicherungsamt übertragen, soweit diese Behörde zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 134 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 24. Juni 1975

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/74 — Erhöhung des Zollkontingents 1974 für Holzschliff)	906
20. 6. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/75 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1975)	907
25. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	909
25. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	909
5. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention	910
5. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	911
6. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	912
20. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	913
22. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	913
27. 5. 75	Bekanntmachung einer Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut	914
28. 5. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	915
28. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	915
6. 6. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit	916
6. 6. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	916

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 6. 75 Verordnung Nr. 6/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	108 19. 6. 75	1. 7. 75
21. 5. 75 VI. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	108 19. 6. 75	1. 7. 75
10. 6. 75 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Elbe 9515-10-1-5	108 19. 6. 75	20. 6. 75
12. 6. 75 Verordnung Nr. 7/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	109 20. 6. 75	1. 7. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1317/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleischs	24. 5. 75	L 133/49
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1318/75 der Kommission zur vierten Änderung der Liste der Erzeugnisse auf dem Eiersektor und auf dem Sektor Geflügelfleisch, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen	24. 5. 75	L 133/50
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1319/75 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 539/75 hinsichtlich des Währungsausgleichsbetrags im Milchsektor	24. 5. 75	L 133/52
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1322/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	24. 5. 75	L 133/55
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1323/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	24. 5. 75	L 133/59
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1324/75 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 5. 75	L 133/61
Andere Vorschriften		
22. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1295/75 der Kommission zur Einführung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland und die Länder des Benelux von synthetischen Socken mit Ursprung in der Republik Korea	23. 5. 75	L 132/32
20. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1300/75 des Rates zur Ergänzung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	24. 5. 75	L 133/1
20. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1301/75 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	24. 5. 75	L 133/4
20. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1302/75 des Rates zur zeitweiligen, vollständigen Aussetzung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Zollsätze für die Einfuhr von einigen Waren aus den neuen Mitgliedstaaten	24. 5. 75	L 133/12
23. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1320/75 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle, der Tarifstelle 60.04 A, mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3046/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehene Zollpräferenzen gewährt werden	24. 5. 75	L 133/53

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.